

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 96  
des Abgeordneten Danny Eichelbaum  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 5/253

## **Einhaltung der Stellenobergrenzenverordnung**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 96 vom 11.01.2010:

In Brandenburg gilt bei der Einstufung von Beamten in einzelne Besoldungsgruppen eine Stellenobergrenzenverordnung. Für Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte und den Kommunalen Versorgungsverband gelten die besonderen Festsetzungen der Stellenobergrenzenverordnung für den kommunalen Bereich.

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wählte in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 drei Beigeordnete. Zusätzlich sind derzeit zwei Dezernenten als Beamte tätig. Eine weitere Dezernentenstelle wurde vom Landkreis ausgeschrieben.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wessen Zuständigkeit liegt die Überprüfung der Einhaltung der Stellenobergrenzenverordnung?
2. Entsprechen die derzeitigen und geplanten Personalstellen des Landkreises Teltow-Fläming der Stellenobergrenzenverordnung?
3. Falls nicht, welche Schritte wird die Landesregierung unternehmen, um die Einhaltung der Stellenobergrenzenverordnung durchzusetzen?
4. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben bei einer Kommune beschäftigte Personen, die entgegen der Stellenobergrenzenverordnung beschäftigt sind und mit welchen rechtlichen Konsequenzen (insbesondere Schadensersatzforderungen) hat die betreffende eine Kommune in diesem Zusammenhang zu rechnen?
5. Wann evaluiert die Landesregierung die Stellenobergrenzenverordnung?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Verwaltungsgliederungsplan des Landkreises Teltow-Fläming, der seit dem 1. Januar 2010 Gültigkeit besitzt, sieht fünf Dezernate vor. Drei Dezernenten sind Beigeordnete. Von den beiden übrigen Dezernenten wird einer, der als Laufbahnbeamter die Altersteilzeitmöglichkeit in Anspruch genommen hat, von seiner bisherigen Funktion entbunden und mit einer anderen Aufgabe betraut. Dafür soll ab 1. März ein weiterer Dezernent, der nicht Beigeordneter ist, als Arbeitnehmer eingestellt werden.

Frage 1:

In wessen Zuständigkeit liegt die Überprüfung der Einhaltung der Stellenobergrenzenverordnung?

zu Frage 1:

Die Gewährleistung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns der Gemeinden und der Landkreise in Selbstverwaltungsangelegenheiten - und damit auch in der Einhaltung der Stellenobergrenzenverordnung - ist Aufgabe der Kommunalaufsicht; sie ist Rechtsaufsicht (§ 109 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Bbg KVerf, i.V.m. § 131 BbgKVerf). Die Kommunalaufsicht über die Landkreise führt das für Inneres zuständige Ministerium (§ 110 BbgKVerf i.V.m. § 131 BbgKVerf).

Frage 2:

Entsprechen die derzeitigen und geplanten Personalstellen des Landkreises Teltow-Fläming der Stellenobergrenzenverordnung?

Frage 3:

Falls nicht, welche Schritte wird die Landesregierung unternehmen, um die Einhaltung der Stellenobergrenzenverordnung durchzusetzen?

zu Fragen 2 und 3:

Soweit sich die Anfrage auf derzeitige und geplante Personalstellen bezieht, sind diese identisch, denn die im Dezember 2009 gewählten Beigeordneten wurden nicht mehr im Jahr 2009 ernannt. Daher war Grundlage der Prüfung der Fragestellung die Planstellensituation nach Maßgabe des aktuellen Haushaltsjahres 2010. Die darin ausgewiesenen Planstellen entsprechen den Obergrenzenbestimmungen des § 26 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes 2006, der gemäß Artikel 125a des Grundgesetzes weiter Anwendung findet, sowie der Stellenobergrenzenverordnung (StogV) des Landes Brandenburg vom 3. Dezember 2007.

Frage 4:

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben bei einer Kommune beschäftigte Personen, die entgegen der Stellenobergrenzenverordnung beschäftigt sind und mit welchen rechtlichen Konsequenzen (insbesondere Schadensersatzforderungen) hat die betreffende eine Kommune in diesem Zusammenhang zu rechnen?

zu Frage 4:

Wäre einem Beamten ein Amt übertragen und er in eine Planstelle eingewiesen worden, die unter Missachtung (Überschreitung) der zu beachtenden bundes- und landesrechtlichen Stellenobergrenzenregelungen im Haushaltsplan ausgewiesen ist, hätte dies in Bezug auf die erfolgte Ernennung und Planstelleneinweisung - ungeachtet der erforderlichen Prüfung des Einzelfalles - grundsätzlich keine für ihn negativen Rechtsfolgen, sie wäre rechtswirksam (sog. Grundsatz der Ämterstabilität). Eine solche Maßnahme wäre jedenfalls weder nichtig im Sinne des § 11 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und noch hätte sie eine Rücknahme der Ernennung nach § 12 BeamStG zur Folge.

Hingegen wäre der finanzielle Schaden, der dem kommunalen Dienstherrn aufgrund der unter Missachtung bestehenden Rechts erfolgten Ernennung und Planstelleneinweisung entstanden ist und künftig entstehen würde, von dem oder den für diese fehlerhafte Maßnahme verantwortlichen Bediensteten des Landkreises Teltow-Fläming aufgrund der Pflicht zum Schadenersatz zu ersetzen (§ 48 BeamStG), sofern vorsätzliche oder grob fahrlässige Dienstpflichtverletzungen vorlägen.

Frage 5:

Wann evaluiert die Landesregierung die Stellenobergrenzenverordnung?

zu Frage 5:

Nach § 15 Stellenobergrenzenverordnung sind mit der Einführung des neuen Landesrechts, das das bislang geltende Bundesbesoldungsgesetz ablösen wird, Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit des bisherigen Regelungsumfanges im kommunalen Bereich einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Eine Zeitplanung hierfür liegt noch nicht vor.